



INHALT:

Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Antragsteller: Max Hechinger e.K. – Absage des Erörterungstermins am 15.01.2025;
Vollzug der Baugesetze – Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Geisenhausen-Geroldshausen – Gebäude und Anlagen: Neubau Betriebsgelände, Neubau Überdachung – Schlammwässerung, Neubau Schlammstilo, Neubau Klärbecken, Zaunanlage, Auffüllungen und Abgrabungen, Fl.Nr. 1370, 1371 Gem. Geroldshausen i.d.Hallertau;
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm – Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des AWP
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm – Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Antragsteller: Max Hechinger e.K., Sonnenstr. 4, 85276 Pfaffenhofen

Betreiber: Hechinger Entsorgung GmbH, Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen

Anlagenstandort: Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Gemarkung Haimpertshofen, Flur-Nummern 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 tw.

Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 19.09.2024

Aktenzeichen: 40/824-2023/002585

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm teilt mit, dass während der Auslegungsfrist keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben des Herrn Hechinger e.K. eingegangen sind.

Aus diesem Grund wird der vorgesehene Erörterungstermin

Mittwoch, 15.01.2025, Beginn 9.00 Uhr
Landratsamt Pfaffenhofen, Großer Sitzungssaal
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen

abgesagt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 19.12.2024

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG

1. Allgemeines

Der Abwasserzweckverband Geisenhausen – Geroldshausen plant die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Geisenhausen – Geroldshausen auf den Fl.Nrn. 1371 und 1370 in der Gemeinde Wolnzach, Gemarkung Geroldshausen i. d. Hallertau. Hintergrund des Vorhabens ist der Umbau der Anlage zum Belebtschlammverfahren.

Im Baugenehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2, 6 und 7 des UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 zum UVPG).

2. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

3. Wesentliche Gründe für diese Feststellung

3.1. Standortbezogene Vorprüfung – Stufe 1

Es wurden die Punkte 2.3.1. bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG geprüft und abgehandelt. Dabei wurde festgestellt, dass das Schutzkriterium unter Punkt 2.3.8 (Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG) berührt ist.

Teile der Erweiterungsflächen der Kläranlage liegen im inneren der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀, Datum der Sicherung: 24.06.2022) der Wolnzach.

3.2. Standortbezogene Vorprüfung – Stufe 2

3.2.1. Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 1 zum UVPG)

Größe und Ausstattung des Vorhabens

Es handelt sich um eine Erweiterung und Sanierung der Kläranlage. Die Kläranlage wurde Anfang der 1980er Jahre erbaut und bereits 2004 von 2.600 EW₆₀ auf 3.500 EW₆₀ erweitert.

Die künftige Kläranlage besteht nach der Ertüchtigung und dem Ausbau als Belebungsanlage im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Mechanische Reinigung, bestehend aus Doppelrost-Feinrechen und maschinellm Sand- und Fettfang
- Belebungsbecken, 2-straßig, intermittierende Denitrifikation
- Nachklärbecken
- Phosphatfällung
- Schlammbehandlung (Schlammumpwerk und Schlamm- und Filtratspeicher sowie Schlammagerplatz)
- Betriebsgebäude alt mit Werkstatt / Lager
- Betriebsgebäude neu mit Sozialbereich und Maschinen- und EMSR-Technik
- Brauchwasseranlage
- Ablaufmessschacht mit Hochwasserpumpwerk
- Niederschlagswasserableitung
- Auslaufbauwerk an der Einleitstelle in die Wolnzach
- Freianlagen mit befestigten Flächen, Eingrünung und Einfriedung

Der Neuflächenbedarf inkl. Eingrünung und Bodenauftrag liegt bei ca. 2.000 m² (auf Fl.Nr. 1370, Gemarkung Geroldshausen i. d. Hallertau).

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es sind derzeit keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bzw. Tätigkeiten bekannt, die mit dem geplanten Vorhaben zusammenwirken könnten.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung etc. statt. Zur Schaffung von Retentionsraum und für die Böschungsabflachungen ist ein Bodenabtrag nötig, die davon betroffenen Flächen werden aktuell als Grünland genutzt. Die Gewässerböschungen der Wolnzach sind mit artenarmen Säumen und Staudenfluren bewachsen.

Eine dauerhafte Wasserhaltung oder Wassernutzung wird im geringen Umfang durch zukünftige Nutzung eines Brauchwasserpumpbrunnens betrieben.

Erzeugung von Abfällen

Ausgebautes inertes Material (z.B. Verrohrung etc.) muss fachgerecht behandelt werden (Nachweispflicht).

Das abgegrabene Bodenmaterial muss nach der Beprobung einer Verwertung zugeführt oder fachgerecht auf einer Deponie entsorgt werden (Nachweispflicht).

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Belästigungen oder Störungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit sind während der Bauzeit aufgrund von Lärm, Abgasen und Staub denkbar.

Grundsätzlich entstehen durch den Betrieb bei jeder Kläranlage gewisse Geruchsemissionen, z. B. an offenen Wasserbecken, Zulaufpumpwerk, Belebungs- und Vorklärbecken oder Schlammfäulungsanlagen. Lärmemissionen gehen beispielsweise von Belebungsbecken, Rechengebäude etc. aus. Dabei sind die Vorgaben der TA Luft und TA Lärm sowohl im Bestand und als auch nach der Erweiterung der Kläranlage einzuhalten.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Auf der Fläche werden keine gewässerschädlichen Stoffe gelagert. Insbesondere Treib- und Schmierstoffe dürfen im Zuge der Baustelle nicht auf der Fläche gelagert werden. Betankungsvorgänge müssen in einem ausreichenden Abstand zum Gewässer stattfinden. Es ist von einem minimierten Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen auszugehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahme sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

3.2.2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen (Anlage 3 Ziffer 2 zum UVPG)

Nutzungskriterien

Im Rahmen des Vorhabens werden vor allem als Grünland eingestufte Flächen in Anspruch genommen. Entlang der Wolnzach finden sich artenarme Säume und Staudenfluren verzahnt mit punktuellen gewässerbegleitenden Gebüschchen und einzelnen Bäumen.

Die Flächen auf dem bestehenden Kläranlagengelände sind bereits überwiegend schon versiegelt.

Hochwassergefahrenflächen

Das Vorhaben liegt laut BayernAtlas innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet mit einer Jährlichkeit HQ₁₀₀ der Wolnzach.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig verändert.

Hochwassergefahrenflächen

Für die geplanten Bauwerke ist für den Nachweis der Auftriebssicherheit sowie für den maximalen Bemessungswasserstand von einem Grundwasserstand auf dem Niveau 425,0 mNHN, was dem Wasserstand im Überschwemmungsfall bei „HQextrem“ entspricht, auszugehen.

Schutzkriterien

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vorübergehend. An dem geplanten Standort der Uferaufweitungen stellt sich der Lebensraum für Tiere und Pflanzen in einem überschaubaren und vertretbaren Zeitraum wieder ein.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erheblich.

Die Kompensation von Bodenfunktionsverlusten werden über die Ausgleichsflächen, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum gegenständigen Vorhaben ermittelt und nachgewiesen wurden, ausgeglichen. Die Ausgleichsflächen sind so angelegt, dass sie möglichst multifunktionale Wirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne einer Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern erzielen.

Werden die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Durch das Projekt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen und der Schutzgutausprägung im Vorhabengebiet und dessen Umgebung ist davon auszugehen, dass über die berücksichtigten Sachverhalte hinaus keine nachteiligen Wechselwirkungen auftreten, die in ihrer Gesamtbelastung in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweichen, dass dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt entstehen würden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30 - Bauverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441 27-301 während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.01.2025

Albert Gürtner
Landrat

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP)

1. Beschluss des Kreistages des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm vom 09.12.2024:
Der Kreistag stellt das Ergebnis der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) sowie der örtlichen Rechnungsprüfung für 2023 gemäß Art 4 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes fest.
Für das Wirtschaftsjahr 2023 ist der Jahresverlust i.H.v. 173.802,22 € auf neue Rechnung vorzutragen.
Die Werkleitung wird entlastet.
2. „Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Pfaffenhofen a.d.Ilm, Pfaffenhofen a.d.Ilm, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Pfaffenhofen a.d.Ilm, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes bestimmt ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses einschließlich des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers liegt vom 13.01.2025 bis 24.01.2025 in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsbetriebes, Raiffeisenstr. 19 in 85276 Pfaffenhofen an der Ilm, wie folgt zur Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.01.2025

Albert Gürtner,
Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

(Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS-)
vom 09.12.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 13.12.2021 (Amtsblatt Nr. 60/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Buchstabe k) „Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes aus
 - Kunststoff und Kunststoffverbunden,
 - Aluminium und Aluminiumverbunden,
 - Styropor (sortenrein), -
 Weißblech (Dosen)“ wird durch „Hartkunststoffe“ ersetzt.

Buchstabe l) „Hartkunststoffe“ wird durch „Speisefett“ ersetzt
Buchstabe m) „Speisefett“ wird gestrichen.

2. § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Nach Ziffer 1.2 „Papier, Pappe und Kartonagen wird die Ziffer 1.3 „Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes aus Kunststoff und Kunststoffverbunden, Aluminium und Aluminiumverbunden, sortenreines Styropor und Weißblech (Leichtverpackungen - LVP)“ eingefügt.
Der Passus in § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 „1.1 und 1.2“ wird durch „1.1 bis 1.3“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus in § 14 Abs. 1 Satz 1 „§ 13 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2“ wird durch „§ 13 Abs. 2 Nr. 1.1 bis 1.3“ ersetzt.
Nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Ziffer 2 wird die Ziffer 3 mit folgendem Text eingefügt:
„Gelbe Tonnen (schwarz-gelbe Abfallnormtonnen) mit 240 l Füllraum und schwarz-gelbe Großbehälter mit 1.100 l Füllraum“.
4. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Restmüll- und Bioabfälle werden jeweils vierzehntägig“ durch „Restmüll-, Bioabfälle und Leichtverpackungen (LVP) werden jeweils vierzehntägig“ ersetzt.

§ 2

Die geänderte Abfallwirtschaftssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 09.12.2024

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunden binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Urkundennummer

Rita Mack
für Gemeinschaftskonto Stefan und Rita Mack

3213202363

Eichstätt, 27.12.2024
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 07.01.2025